

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Stadtrechnungshof

Bearbeiter

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Präsidialabteilung

Bearbeiter

Dr. Oliver Wonisch

GZ: StRH-122254/2022;
Präs-011169/2003/0054

Berichterstatter:in

GR Mag. Pointner

Betreff: Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof;
Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und der Haushaltsordnung
der Landeshauptstadt Graz; Petition an den
Landesgesetzgeber um Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967
und des Stmk Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes

Graz, 4. Juli 2024

Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gemäß § 45 Abs 3 Z⁴ und § 98 Abs 9 Statut;
Mindestanzahl der Anwesenden: 32,
Zustimmung von zumindest
24 Mitgliedern des Gemeinderates
25 kor. AF
27.6.24

Bereits im Jahr 2016 wurde eine Arbeitsgruppe im Kontrollausschuss eingerichtet, um die Empfehlungen aus der Peer Review des Stadtrechnungshofes zu diskutieren. Diese Empfehlungen betrafen dessen institutionelle Stellung und sollten die Kontrollmacht des Gemeinderates sowie die Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes stärken. Die damalige Arbeitsgruppe konnte aufgrund des Endes der Gemeinderatsperiode die Diskussion nicht abschließen. Mit Beginn des Jahres 2022 rief der Kontrollausschuss eine neue Arbeitsgruppe ins Leben. Diese Arbeitsgruppe mit dem Titel "Demokratische Kontrolle stärken", setzte sich zum Ziel, die ursprünglichen Arbeiten von 2016 zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Die Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe konzentrierte sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Verankerung der demokratischen Kontrolle in Graz. Dabei wurden zwei Hauptthemen behandelt:

- Änderung des Statuts: Vorschläge zur Stärkung der Kontrollmacht des Gemeinderates und zur Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes. Diese Änderungen sollten sicherstellen, dass die demokratische Kontrolle effektiv ausgeübt werden kann.
- Kontrolle der Wahlkampfkosten: Übertragung der Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung einer Wahlkampfkostenobergrenze an den Stadtrechnungshof. Dies war der gemeinsame Wunsch aller im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien.

In der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2022 präsentierte die Arbeitsgruppe ein fertig ausgearbeitetes Paket, das in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Grazer Stadtverwaltung erstellt wurde. Der Gemeinderat nahm diese Petition an den Landesgesetzgeber mit großer Mehrheit an. Die Petition stieß im Landtag Steiermark auf Hindernisse.

Am 6. Dezember 2023 teilte die Landtagsdirektion mit, dass bestimmte Teile der Gesetzesentwürfe aufgrund "grundsätzlicher (verfassungs-)rechtlicher Bedenken" nicht umgesetzt werden könnten. Weder der Landtag noch der Verfassungsdienst der Landesregierung teilten – trotz mehrfacher offizieller Nachfrage des Kontrollausschusses der Landeshauptstadt Graz – den genaueren Grund für diese Bedenken mit. Um Klarheit zu schaffen, beauftragte der Vorsitzende des Kontrollausschusses, die Verfassungsjuristin und Professorin an der KFU Graz, Frau Univ.-Prof.in Dr.in Bertel, mit einem Gutachten. Dieses Gutachten sollte mögliche verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmungen in der Petition des Gemeinderates vom 23. Juni 2022 beleuchten.

Frau Univ.-Prof.in Dr.in Maria Bertel hat nun ihre Einschätzung zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der aktuellen Diskussion um den Stadtrechnungshof Graz abgegeben.

- Keine Bedenken zur Einrichtung des Stadtrechnungshofes als eigenes Organ: Frau Dr.in Bertel kommt zu dem Schluss, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einrichtung des Stadtrechnungshofes als eigenes Organ der Landeshauptstadt Graz bestehen. Dies gilt jedoch nur, solange die Leitung und nicht die Prüfer:innen des Stadtrechnungshofes zu diesem Organ zählen. Diese Position spiegelte sich auch im Text der Petition wider, sodass in dieser Frage keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.
- Allerdings gab es verfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich der seit 30 Jahren geltenden Bestimmungen zur Beauftragung des Stadtrechnungshofes durch den Kontrollausschuss. Auch die Tatsache, dass der Stadtrechnungshof als geschäftsführende Abteilung des Kontrollausschusses agiert, werfe verfassungsrechtliche Fragen auf. Außerdem sei die begleitende Kontrolle, die "gebauerweise" "gebarungsrelevante Entscheidungen" beeinflusse, verfassungsrechtlich zu hinterfragen.
- Frau Dr.in Bertel äußert auch Bedenken hinsichtlich des Verweises auf die "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" der Vereinten Nationen. Obwohl diese Agenda keine normative Wirkung hat, wird sie als explizites Kontrollkriterium genannt.

Daher entschloss sich der Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 7. Mai 2024, die ohne zwingende Statutenänderung umsetzbaren Ansätze zum Grazer Transparenzpaket so weit als möglich im eigenen Bereich zu regeln.

Die Stadt kann einige der in der Petition vom 23. Juni 2022 enthaltene Vorschläge nicht im eigenen Bereich regeln. Diese Punkte müssen im Statut geändert werden, da sie im aktuellen Statut der Landeshauptstadt Graz nicht oder anders geregelt sind:

- Die Anwesenheits- und Auskunftspflicht der Stadtsenatsmitglieder bei entsprechenden Verlangen des Kontrollausschusses,
- die Einschränkung, dass Mitglieder des Kontrollausschusses nicht in einer der Kontrolle des Stadtrechnungshofes unterworfenen Entität beschäftigt sein dürfen,
- die Einschränkung, dass die:der Obfrau:Obmann des Kontrollausschusses nicht derselben Wahlpartei wie die:der Bürgermeister:in angehören darf,
- die Einführung der Kontrolle einer Wahlkampfkostenobergrenze,
- die Senkung der Voraussetzung von Kontrollinitiativen auf eine Zustimmung von 0,5% der Wahlbevölkerung,
- die Organstellung des Stadtrechnungshofes,
- die Erhöhung der Grenze der Vorhabenskontrollen auf 4 Millionen Euro.

Auf der Grundlage der Petition des Grazer Gemeinderates vom 23. Juni 2022 erarbeitete die Präsidualabteilung und der Stadtrechnungshof die beiliegenden Entwürfe

- Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof,
- Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat,
- Änderung der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz,
- Petition um Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und des Stmk Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes.

Der Kontrollausschuss und der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen stellen daher nach §§ 66 Abs 1, 67 Abs 5 und 67a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 sowie § 44 2. Satz Geschäftsordnung für den Gemeinderat den **gemeinsamen**

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs 2 Z 15 und 17 und §§ 55, 67 Abs 12, 98 Abs 9 und 99i Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 20/2024 beschließen:

die in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende

1. Verordnung, mit der eine neue Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof erlassen wird;
2. Verordnung, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat geändert wird;
3. Verordnung, mit der die Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz geändert wird;

sowie

4. die Vorlage des in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildenden Entwurfs einer Novelle des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und des Stmk Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes (samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen) an die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ersuchen, für eine ehestmögliche Beschlussfassung im Landtag Steiermark Sorge zu tragen.

Anlagen:

- Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2024, GZ: Präs-011169/2003/0054-1, mit der eine Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof erlassen wird (**Anlage 1**);
- Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2024, GZ: Präs-011169/2003/0054-2, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat geändert wird (**Anlage 2**);
- Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2024, GZ: Präs-011169/2003/0054-3, mit der die Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz geändert wird (**Anlage 3**);
- Entwurf einer Novelle des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und des Stmk Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung (**Anlage 4**).

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter der Präsidialabteilung:
Dr. Oliver Wonisch
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand der Präsidialabteilung:
Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

die Punkte 1,3 und die Punkte 2,3⁴ gegen die Stimmen der ÖVP
Vorberaten und ein einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt/unterbrochen~~ in
der Sitzung des Kontrollausschusses unter Zuziehung (§ 67 Abs 5 Statut und § 44 2. Satz GO-GR) des Ausschusses
für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen am
2.7.2024.


Die:Der Schriftführer:in:

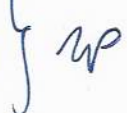



Abänderungs-/Zusatzantrag:


Die:Der Vorsitzende:




Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderatsmitgliedern				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>04.07.2024</u>			Die:Der Schriftführer:in: 		

Punkt 1 und 3 einstimmig angenommen. (43:0)
Punkt 2 und 4 mehrheitlich angenommen. (33:10) } 

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-24T17:06:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-24T17:30:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-25T07:19:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ: Präs-011169/2003/0054-1

„Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2024, mit der eine Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof erlassen wird.

Gemäß § 98 Abs 9 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 20/2024, wird verordnet:

Abschnitt I.

Rechtsstatus

§ 1 Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes

- (1) Der Stadtrechnungshof Graz unterstützt den Gemeinderat bei seiner Aufgabe als oberstes überwachendes Organ der Stadt (§ 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967). Die Leitung ist bei der Erfüllung der dem Stadtrechnungshof zukommenden Aufgaben nur dem Gemeinderat verantwortlich.
- (2) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist bei der Durchführung seiner Kontrolltätigkeit, insbesondere bei:
 - a. der Auswahl der Kontrollobjekte,
 - b. der Planung, Durchführung und Berichterstattung sowie der Nachverfolgung seiner Empfehlungenan keine Weisungen gebunden.

§ 2 Institutionelle Einbettung des Stadtrechnungshofes

- (1) Der Stadtrechnungshof ist ein Teil des Magistrats.
- (2) Bei seiner Kontrolltätigkeit ist der Stadtrechnungshof von der städtischen Verwaltung unabhängig.
- (3) Bei allen Angelegenheiten des inneren Dienstes bleiben die Mitarbeiter:innen des Stadtrechnungshofes Teil des Magistrats.

Abschnitt II.

Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Stadtrechnungshofes

- (1) Dem Stadtrechnungshof obliegt in Durchführung folgender Aufgaben
 1. die Kontrolle der Gebarung,
 2. die Vorkontrolle des Jahresabschlusses der Stadt, einschließlich einer konsolidierten Betrachtung der verbundenen Beteiligungen,
 3. die Kontrolle von erheblich investiven Vorhaben,

4. die Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben,
 5. die Stellungnahme zum Entwurf des städtischen Voranschlags sowie der vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne der Beteiligungen,
 6. die Erhebungen im Auftrag des Kontrollausschusses,
 7. die Tätigkeit als geschäftsführende Stelle des Kontrollausschusses.
- (2) Die Kontrollen des Stadtrechnungshofes betreffen sowohl den formellen als auch materiellen Bereich.
 - (3) Dem Stadtrechnungshof obliegt es, anlässlich seiner Kontrollen Empfehlungen für die Beseitigung von Mängeln sowie für die Verbesserung abzugeben.
 - (4) Die Kontrolltätigkeit erfolgt in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Richtlinien und Standards.

§ 4 Kontrolle der Gebarung

- (1) Unter Gebarung ist jedes Verhalten zu verstehen, das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände hat. Es geht über bloßes Anordnen von Einnahmen und Ausgaben finanzieller Mitteln hinaus.
- (2) Die Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes erstreckt sich auch auf die Gebarungstätigkeit des Gemeinderates, hinsichtlich des beschlossenen Voranschlages jedoch nur auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften.
- (3) Die Kontrolltätigkeit kann auf vorhandene Berichte von Abschlussprüfer:innen aufbauen.
- (4) Die Kontrollen der Gebarung können – soweit nicht anders bestimmt – testatsorientierte oder berichtsorientierte Kontrolle sein.

§ 5 Vorkontrolle des Jahresabschlusses

- (1) Die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse umfasst die Überprüfung der Abschlussrechnungen auf ihre rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den für die Verrechnung und Abschlussrechnungen geltenden Vorschriften.
- (2) Berichte zur Vorkontrolle der Rechnungsabschlüsse haben auch über die wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe zu berichten.
- (3) Sind auf Grund der Vorkontrolle des Jahresabschlusses Änderungen in den Büchern notwendig, kann der Entwurf des Jahresabschlusses nach Anordnung des für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied geändert werden. Andere Änderungen des Entwurfs des Jahresabschlusses können nur durch den Gemeinderat selbst vorgenommen werden.
- (4) Die konsolidierte Abschlussrechnung der Abschlüsse der Stadt und der verbundenen Beteiligungen hat auf Grundlage der von entsprechend bestellten Abschlussprüfer:innen geprüften Jahresabschlüssen zu erfolgen. Besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung und wurde auch keiner auf freiwilliger Basis erstellt, so ist der ungeprüfte Jahresabschluss zu verwenden.
- (5) Die konsolidierte Abschlussrechnung ist dem Stadtrechnungshof bis zum 15. März

jeden Jahres zu übermitteln.

- (6) Der Stadtrechnungshof hat die Kontrolle der konsolidierten Abschlussrechnung so bald als möglich, jedenfalls jedoch innerhalb eines Monats, abzuschließen.
- (7) Die Vorkontrolle des Jahresabschlusses sowie die Vorkontrolle der konsolidierten Abschlussrechnung ist eine testatorientierte Kontrolle. Die Kontrolle liefert hinreichende Kontrollsicherheit über die von öffentlichen Stellen erstellten Finanzinformationen zur Mittelherkunft, Mittelverwendung und Voranschlagsbewirtschaftung. Das Kontrollergebnis dient der Erfüllung der Rechenschaftspflicht durch die zuständigen Stellen.

§ 6 Kontrolle von erheblich investiven Vorhaben

- (1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Kontrolle der zu erstellenden Kosten- (Soll- und Folgekostenberechnungen) und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von erheblich investiven Vorhaben (Vorhabenskontrolle), welche die Stadt oder ihre verbundenen Beteiligungen selbst ausführen oder die sie in Auftrag gibt.
- (2) Ein investives Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein investives Vorhaben immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das investive Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.
- (3) Ein erheblich investives Vorhaben liegt vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (inklusive Planungskosten) 2 400 000 Euro übersteigen. Maßgebend sind dabei die Beträge, die im Anlagevermögen der Stadt bzw. der verbundenen Beteiligungen zu erfassen sind.
- (4) Bei erheblich investiven Vorhaben ist folgender Ablauf einzuhalten:
 1. Vornahme einer Vorplanung;
 2. Vorlage des Vorplanungsergebnisses durch das zuständige Stadtsenatsmitglied zur Kontrolle an den Stadtrechnungshof. Darzustellen sind:
 - a. der Bedarf,
 - b. der voraussichtlichen Gesamtkosten des investiven Vorhabens,
 - c. voraussichtliche Betreiberkosten,
 - d. die voraussichtlichen Lebenszykluskosten,
 - e. die indirekten finanziellen Belastungen,
 - f. die Angaben der Kostenbeteiligung Dritter.

Wenn möglich ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren in Betracht kommenden Varianten vorzulegen;

3. Erwirkung eines Planungsbeschlusses durch den Gemeinderat über die Detailplanung (hinsichtlich § 89 Abs. 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967);
4. Aufnahme in den Voranschlag (Budgetbeschluss);
5. Vornahme der Detailplanung gemäß dem Planungsbeschluss;

6. Vorlage des Detailplanungsergebnisses mit der Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen durch das zuständige Stadtsenatsmitglied zur Kontrolle an den Stadtrechnungshof. Darzustellen sind:
 - a. Gesamtkosten des investiven Vorhabens, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten,
 - b. voraussichtliche Betreiberkosten,
 - c. voraussichtliche Lebenszykluskosten,
 - d. indirekte finanzielle Belastungen,
 - e. die voraussichtlichen Jahresauszahlungen und
 - f. Angaben der Kostenbeteiligung Dritter;
 7. Erwirkung eines Durchführungsbeschlusses (Aufwandsgenehmigung) durch den Gemeinderat;
 8. Umsetzung des Vorhabens.
- (5) Das zuständige Stadtsenatsmitglied hat den Stadtrechnungshof rechtzeitig über ein der Vorhabenskontrolle unterliegenden Vorhaben zu unterrichten. Ein entsprechender Antrag auf Vorhabenskontrolle (jeweils im Vorfeld eines Planungs- und Durchführungsbeschlusses) ist unter gleichzeitiger Übermittlung aller notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig vor der Genehmigung durch den Gemeinderat vom zuständigen Stadtsenatsmitglied an die Leitung des Stadtrechnungshofes zu richten. Das zuständige Stadtsenatsmitglied bestätigt die Vollständigkeit der Planungsunterlagen mit der Antragstellung an den Stadtrechnungshof.
 - (6) Die Kontrolle des Stadtrechnungshofes von erheblich investiven Vorhaben im Vorfeld von Planungs- und Durchführungsbeschlüssen hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Die Kontrolle ist eine testatsorientierte Kontrolle. Der Stadtrechnungshof bewertet die vorgelegten Kontrollgegenstände anhand der in § 12 genannten Kontrollmaßstäbe. Auf dieser Grundlage erhebt er ausreichende und angemessene Nachweise zur Untermauerung des Bestätigungsvermerks.
 - (7) Der Stadtrechnungshof hat dem zur Berichterstattung und Antragstellung für das Vorhaben zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu berichten.
 - (8) Der Bericht des Stadtrechnungshofes ist Bestandteil des dem Gemeinderat zur Planungs- bzw. Durchführungsgenehmigung (Aufwandsgenehmigung) vorgelegten Geschäftsstückes.
 - (9) Berichte über Vorhabenskontrollen (zum Planungs- bzw. Durchführungsbeschluss) sind ersatzweise dem Kontrollausschuss vorzulegen, sofern
 - der Antrag auf Vorhabenskontrolle verspätet eingebracht wird oder
 - die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden
 und der Gemeinderat seinen Beschluss (Planungs- bzw. Durchführungsbeschluss) bereits vor Abschluss der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof gefasst hat.
 - (10) Dem Kontrollausschuss ist in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal jährlich) über alle durchgeführten Vorhabenskontrollen Bericht zu erstatten (Informationsbericht).

§ 7 Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben

- (1) Der Stadtrechnungshof hat die Ist-Kosten der erheblich investiven Vorhaben mindestens einmal jährlich auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen zu kontrollieren (Vorhabensabwicklungskontrolle) und bei angezeigten Überschreitungen von mehr als 10 v.H. die Ursache für die Abweichung zu erheben.
- (2) Bei der Kontrolle ist insbesondere auf die Zweckmäßigkeit der internen Kontrollen der Vorhabensabwicklung in Bezug auf die Kosten, die Einhaltung der Termine und qualitative Erbringung der Leistungen zu achten und darüber zu berichten.
- (3) Die Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben ist eine testatsorientierte Kontrolle. Der Stadtrechnungshof bewertet die vorgelegten Kontrollgegenstände anhand der Kontrollmaßstäbe der Zweckmäßigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit. Auf dieser Grundlage erhebt er ausreichende und angemessene Nachweise zur Untermauerung des Bestätigungsvermerks.
- (4) Tritt während der Umsetzung der erheblich investiven Vorhaben gegenüber den vom Gemeinderat genehmigten Sollkosten eine Überschreitung von mehr als 10.v.H auf oder ist damit zu rechnen, so ist das zuständige Stadtsenatsmitglied verpflichtet, dies unmittelbar mit einer ausführlichen Begründung dem Stadtrechnungshof bekannt zu geben. Kostensteigerungen, die nur auf die Erhöhung der amtlich genehmigten Lohn- und Preiskosten zurückzuführen sind, bleiben davon unberührt.
- (5) Werden während der Ausführung eines erheblich investiven Vorhabens wesentliche Änderungen vorgenommen, ist das zuständige Stadtsenatsmitglied ebenfalls verpflichtet, dies unmittelbar mit einer ausführlichen Begründung dem Stadtrechnungshof bekannt zu geben.
- (6) Der Stadtrechnungshof hat die übermittelten Unterlagen so rasch als möglich zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle dem zuständigen Stadtsenatsmitglied zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bericht des Stadtrechnungshofes ist mit der Stellungnahme des zuständigen Stadtsenatsmitglieds umgehend dem Kontrollausschuss zuzuleiten.
- (7) Einmal jährlich hat der Stadtrechnungshof die Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben in einem Informationsbericht darzustellen.

§ 8 Stellungnahme zum Entwurf des städtischen Voranschlags sowie der vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne der Beteiligungen

- (1) Der Stadtrechnungshof kann zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Entwurfs des städtischen Voranschlags sowie zu den vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftsplänen vor der Beschlussfassung im Gemeinderat eine Stellungnahme an den Kontrollausschuss abgeben. Besteht die Vermutung eines Haushaltsungleichgewichts, muss der Stadtrechnungshof eine Stellungnahme abgeben.
- (2) Das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied hat den Entwurf des Voranschlags sowie die vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne dem Stadtrechnungshof ein Monat vor Beschluss des Voranschlags im Gemeinderat zu übermitteln.

- (3) Vor Abgabe der Stellungnahme ist das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied zu hören.
- (4) Die Stellungnahme zum Entwurf des städtischen Voranschlages sowie der vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne der Beteiligungen ist eine testatsorientierte Kontrolle. Der Stadtrechnungshof bewertet die vorgelegten Kontrollgegenstände anhand des Kontrollmaßstabes der Ordnungsmäßigkeit. Auf dieser Grundlage erhebt er ausreichende und angemessene Nachweise.
- (5) Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss zeitgleich mit der Auflage des Voranschlages seine Stellungnahme zu übermitteln und diese auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

§ 9 Erhebungen im Auftrag des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann die unmittelbare Durchführung von Erhebungen durch den Stadtrechnungshof beschließen. Dabei hat er den Gegenstand der Erhebung möglichst genau zu umreißen, jedenfalls aber so, dass die Erhebung der Sachlage mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (2) Der Stadtrechnungshof hat die Erhebungsergebnisse in Form einer Zusammenfassung samt aller verwendeten Beilagen so bald als möglich dem Kontrollausschuss vorzulegen. Er bewertet die Erhebungsergebnisse darin nicht anhand der Kontrollmaßstäbe.

§ 10 Geschäftsführende Stelle des Kontrollausschusses

- (1) Der Stadtrechnungshof ist geschäftsführende Stelle des Kontrollausschusses.
- (2) Der Stadtrechnungshof unterstützt den Vorsitz bei der Terminfindung, der Organisation der Sitzung des Kontrollausschusses, fertigt den Protokollentwurf an und sorgt für die administrative Anmeldung der im Kontrollausschuss genehmigten Tagesordnungspunkte für den Gemeinderat.

§ 11 Kontrollfeld

Dem Stadtrechnungshof obliegt

- a. die Kontrolle der Gebarung der Stadt, einschließlich ihrer Anstalten (§ 84 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967), wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) und der von der Stadt errichteten Privatstiftungen sowie der der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967);
- b. die Kontrolle der übrigen Beteiligungen (assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen) sowie der Vereine oder Einrichtungen, wenn die Stadt Mitglied ist oder sie fördert soweit sich die Stadt vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

§ 12 Kontrollmaßstäbe

- (1) Eine Kontrolle ist ein systematisches Verfahren zur objektiven Erhebung und Würdigung von Sachverhalten, anhand dessen festgestellt werden soll, inwieweit ein Sachverhalt bestimmten Maßstäben entspricht.
- (2) Der Stadtrechnungshof hat zu kontrollieren, ob

- a. die bestehenden einschlägigen Vorschriften (Ordnungsmäßigkeit),
 - b. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und
 - c. das Ziel der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit eingehalten wurden.
- (3) Die vom Stadtrechnungshof zu verwendenden Kontrollmaßstäbe sind grundsätzlich gleichrangig. Es ist die Angelegenheit des Stadtrechnungshofes, den im Einzelfall in Betracht kommenden Schwerpunkt besonders hervorzuheben.

§ 13 Amtswegige Kontrollen

- (1) Der Stadtrechnungshof führt Akte der laufenden Gebarungskontrolle von Amts wegen auf Grund eines von der Leitung des Stadtrechnungshofes zu erstellenden geheimen Kontrollplanes aus. Darüber hinaus führt er im Auftrag (§ 14) bzw. nach Antrag (§ 15) besondere fallweise Gebarungskontrollen durch.
- (2) Der Kontrollplan ist zu seiner Gültigkeit von der Leitung zu zeichnen und der Stellvertretung gegenzuzeichnen.
- (3) Bei der Auswahl der Kontrollthemen ist auf die Risiken eines finanziellen Fehlverhaltens sowie den aktuellen Risiken im Kontrollumfeld und den allgemeinen Erwartungen des Gemeinderates sowie der Gemeindemitglieder einzugehen.
- (4) Die vom Stadtrechnungshof verwendeten Methoden haben sich den Fortschritten der Wissenschaft und Technik anzupassen und mit den wesentlichen Grundsätzen der internationalen Normen der öffentlichen Gebarungskontrolle im Einklang zu stehen.

§ 14 Beauftragte Kontrolle

- (1) Der Stadtrechnungshof hat besondere fallweise Kontrollen durchzuführen, wenn er mit
- a. Beschluss des Gemeinderates oder
 - b. des Kontrollausschusses oder
 - c. durch eine Kontrollinitiative
- dazu beauftragt wurde.
- (2) Über das Vorliegen einer gemäß Abs. 1 lit c im Rahmen einer Kontrollinitiative beantragten Kontrolle hat gemäß § 99 e Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 der Gemeinderat zu entscheiden.
- (3) Dem Kontrollauftrag ist so bald wie möglich nachzukommen. Vorkontrollen des Jahresabschlusses können auch durch beauftragte Kontrollen nicht unterbrochen werden.

§ 15 Beantragte Kontrolle

- (1) Der Stadtrechnungshof kann außerdem besondere fallweise Kontrollen durchführen, wenn ein darauf gerichteter begründeter Antrag gestellt wird.
- (2) Ein solcher Antrag kann gestellt werden
- a. von mindestens sechs Mitgliedern des Gemeinderates,

- b. von der:dem Bürgermeister:in,
 - c. von Mitgliedern des Stadtsenats für Angelegenheiten, der ihnen nach der Referatseinteilung zur Besorgung zugewiesenen Geschäftsgruppe.
- (3) Anträge auf eine besondere fallweise Kontrolle sind an die Leitung des Stadtrechnungshofes zu richten.
- (4) Anträge können von der Leitung des Stadtrechnungshofes abgelehnt werden, wenn aus der Begründung nicht schlüssig hervorgeht, dass die Einschaltung des Stadtrechnungshofes erforderlich ist oder wenn bei Durchführung der Kontrolle die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes erheblich gehindert wird. Die Ablehnung eines solchen Antrages ist zu begründen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag ist den Antragstellern innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen im Stadtrechnungshof schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt III.

Beschaffung von Informationen

§ 16 Dokumentenzugang

- (1) Der Stadtrechnungshof verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar und bestimmt das zur Erreichung des Kontrollzieles erforderliche Verfahren.
- (2) Die mittels Kontrollauftrag bestellten Prüfer:innen des Stadtrechnungshofes sind berechtigt
- a. die Kontrollen jederzeit ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen; die:der Bürgermeister:in, die jeweils zuständigen Mitglieder des Stadtsenates, die:der Magistratsdirektor:in sowie die betroffenen Leiter:innen der Dienststellen bzw. der:die Eigentümerversorger:innen, die:der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die Geschäftsführer:innen sind jedoch bei Beginn der Kontrolltätigkeit hiervon in Kenntnis zu setzen;
 - b. von allen Bediensteten der Landeshauptstadt Graz bzw. Angestellten einer der Kontrollzuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtung jede für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit erforderliche Aufklärung und Auskunft zu verlangen;
 - c. in Geschäftsstücke und Behelfe aller Dienststellen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen und die Ausfolgung oder Übermittlung von Unterlagen jeder Art, einschließlich aller mittels EDV verarbeiteter Daten, zu verlangen;
 - d. im Falle des begründeten Verdachtes auf Unregelmäßigkeiten in der Gebarung die hiervon betroffenen Unterlagen oder sonstige Beweisstücke sicherzustellen;
 - e. im Rahmen der Kontrollerfordernisse Räume, Anlagen, Einrichtungen usw. jederzeit zu betreten und Behältnisse jeglicher Art unverzüglich öffnen zu lassen;
 - f. die unverzügliche Freischaltung aller internen elektronischen Dokumentationsprogramme (insbesondere der Buchhaltungs- und Aktenverwaltungsprogramme) zu verlangen.

- (3) Sämtliche vorhandenen Unterlagen sind auf Verlangen des Stadtrechnungshofes unverzüglich zu übergeben und insbesondere keine Freigabe durch eine vorgesetzte Person abzuwarten.
- (4) Unterlagen sind nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Stadtrechnungshof neu zu erstellen.
- (5) Alle Dienststellen des Magistrats sowie alle Teilbereiche einer der Kontrollzuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Entität sind verpflichtet, die Kontrollen des Stadtrechnungshofes in jeder Weise zu ermöglichen und zu unterstützen.
- (6) Alle Dienststellen des Magistrates sowie alle Teilbereiche einer der Kontrollzuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Entität sind weiters verpflichtet, dem Stadtrechnungshof
 - a. über schriftliches Ersuchen Kopien von Berichten und Anträgen an die Kollegialorgane der Stadt sowie deren Beschlüsse zur Verfügung zu stellen sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme bzw. Übermittlung einer elektronischen Kopie aus dem elektronischen Akt einzuräumen;
 - b. alle von ihnen erlassenen allgemeinen Verfügungen und Dienstanweisungen zu übermitteln;
 - c. in ihrem Geschäftsverkehr wahrgenommene Unregelmäßigkeiten, welche die wirtschaftlichen Interessen der Stadt berühren, sowie jeden diesbezüglichen Verdacht unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stadtrechnungshof ist über die Fertigstellung von Berichten der internen Revisionen in allen kontrollunterworfenen Entitäten, die organisatorische Belange betreffen, zu unterrichten. Auf Verlangen ist dem Stadtrechnungshof eine Kopie solcher Berichte zu übermitteln.
- (8) Der Stadtrechnungshof kann an allen Sitzung der vorberatenden Ausschüsse, der Verwaltungsausschüsse und des Stadtsenats teilnehmen. Er kann dabei als Auskunftsperson befragt werden.
- (9) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist angewiesen, jede Behinderung oder Erschwerung der Kontrolle unverzüglich dem:der Vorsitzenden des Kontrollausschusses mitzuteilen.

§ 17 Externe Auskunftsperson

- (1) Der Stadtrechnungshof ist befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen. Er hat dabei auf die Einhaltung der ethischen Grundsätze und insbesondere die Unabhängigkeit der Sachverständigen zu achten.
- (2) Wenn es zur Feststellung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann der Stadtrechnungshof auch Personen, die nicht bei der kontrollierten Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen hören.

§ 18 Schutz von Informationen

- (1) Gegenüber dem Stadtrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.
- (2) Im Rahmen der Kontrolltätigkeit darf keine kontrollierte Stelle gegenüber dem Stadtrechnungshof mit dem Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder

Geschäftsgeheimnisses die Herausgabe von Informationen verweigern.

- (3) Liegen datenschutzrechtliche Bedenken vor oder wird von der Kontrollhandlung des Stadtrechnungshofes ein Steuer- oder Bankgeheimnis betroffen, so ist der Stadtrechnungshof darauf mit entsprechender Begründung aufmerksam zu machen. Die:der bestellte Kontrollleiter:in hat – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Leitung des Stadtrechnungshofes – darüber zu entscheiden, ob die Vorlage einer derartig geschützten Information als für die Kontrolle notwendig erachtet wird und eine entsprechende Niederschrift darüber anzufertigen, die der kontrollierten Stelle in Kopie auszuhändigen ist.
- (4) Gewinnt ein:e Bedienstete:r des Stadtrechnungshofes im Zuge der Prüfung die Überzeugung, dass die geprüfte Gebarung in formeller oder materieller Hinsicht schwerwiegende Mängel aufweist, so hat sie:er dies unmittelbar der Leitung des Stadtrechnungshofes zu berichten. Ergibt sich der Verdacht eines strafrechtlichen Verhaltens, so hat die Leitung des Stadtrechnungshofes die Sachverhaltsdarstellung an die zuständigen Behörden übermitteln. Gelangen dem Stadtrechnungshof Umstände zur Kenntnis, die einen Verdacht auf erhebliche Dienstpflichtverletzungen begründen, so hat er dies dem:der Magistratsdirektor:in unverzüglich mitzuteilen. Bei erheblichen Dienstpflichtverletzungen von Geschäftsführer:innen ist der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.
- (5) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollausschusses hat der Stadtrechnungshof den Mitgliedern des Kontrollausschusses in geeigneter Weise in den Akt des Kontrollberichts zu gewähren. Mitgliedern des Kontrollausschusses ist es untersagt, dabei Kopien/Fotografien anzufertigen.

Abschnitt IV.

Ausübung der Kontrolltätigkeit

§ 19 Berichte

- (1) Die Kontrollberichte haben die in den Kontrollaufträgen der Leitung des Stadtrechnungshofes formulierten Kontrollschwerpunkte und -fragestellungen, die Methoden zur Erlangung der Kontrollergebnisse und die Schlussfolgerungen und Aussagen über die Gebarung der kontrollierten Stelle übersichtlich darzustellen.
- (2) Dem Stadtrechnungshof obliegt es, anlässlich seiner Kontrollen Empfehlungen für die Beseitigung von Mängeln sowie für die Verbesserung abzugeben.
- (3) Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes sind in einer Schlussbesprechung der kontrollierten Stelle mündlich zu erläutern. Im Anschluss ist das schriftliche Kontrollergebnis des Stadtrechnungshofes (Rohbericht) der kontrollierten Stelle sowie den zuständigen Stadtsenatsmitgliedern bzw. Eigentümervertreter:in zur Stellungnahme zu übermitteln. Die befassten Stellen können innerhalb einer mit dem Stadtrechnungshof vereinbarten Zeitspanne (längsten jedoch von 4 Wochen) dazu Stellung nehmen.
- (4) Das Kontrollergebnis ist unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der kontrollierten Stelle und einer allfälligen Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes als Kontrollbericht zu veröffentlichen.

§ 20 Schutzwürdige Berichtsinhalte

In einem Bericht dürfen personenbezogene Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, insbesondere Angaben über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des:der Kontrollierten, nur insoweit aufgenommen werden, als die Kenntnis dieser Daten eine unerlässliche Voraussetzung für die Ausübung der Kontrollbefugnisse des Gemeinderates ist.

Abschnitt V.

Berichte

§ 21 Berichtsvorlage

- (1) Der Stadtrechnungshof legt seine Kontrollberichte grundsätzlich dem Kontrollausschuss vor.
- (2) Zeitgleich mit der Vorlage an den Kontrollausschuss sind die Kontrollberichte des Stadtrechnungshofes dem:der Bürgermeister:in, dem:der Magistratsdirektor:in, den Klubs im Gemeinderat, sowie den kontrollierten Stellen zu übermitteln. War die kontrollierte Stelle eine Beteiligung so ist der entsprechende Bericht neben der Geschäftsführung auch der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates der betroffenen Beteiligung mit einem Bericht zu beteiilen.
- (3) Liegt der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof eine Kontrollinitiative im Sinne der §§99 a bis g des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 zu Grunde, so leitet der Kontrollausschuss den Bericht neben dem Gemeinderat auch der:dem Zustellungsbevollmächtigten der Kontrollinitiative zu.
- (4) Alle dem Kontrollausschuss vorzulegenden Berichte des Stadtrechnungshofes sind nach Vorlage auf der Homepage des Stadtrechnungshofes zu veröffentlichen. Wurden schutzwürdige Informationen (§ 20) in den Bericht aufgenommen, sind diese vor Veröffentlichung im Internet unleserlich zu machen.
- (5) Berichte über Vorhabenskontrollen (§ 6) richtet der Stadtrechnungshof an das zuständige Stadtsenatsmitglied. Sie werden Bestandteil des dem zuständigen Organ zur Aufwands- bzw. Projektgenehmigung vorgelegten Geschäftsstückes.

§ 22 Berichtsbehandlung

- (1) Dem Kontrollausschuss obliegt die Vorberatung und Antragstellung über die ihm vom Stadtrechnungshof zugeleiteten Kontrollberichte.
- (2) Der Kontrollausschuss berät weiters über die ihm nach §§ 6 Abs. 13 sowie § 7 Abs. 6 und 7 vorzulegenden Berichte und nimmt diese zur Kenntnis.
- (3) Die Berichte des Stadtrechnungshofes werden grundsätzlich im Gemeinderat diskutiert und zur Kenntnis genommen. Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist berechtigt, in den Debatten des Gemeinderates zu einem Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung einer:eines Reder:in, das Wort zu ergreifen.
- (4) Durch Beschluss des Gemeinderates kann dieser Empfehlungen des Stadtrechnungshofes zu verbindlich durchzuführenden Maßnahmen erklären.
- (5) Die kontrollierten Stellen sind verpflichtet, die mit Kenntnisnahme eines Berichts des Stadtrechnungshofes vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen abhängig vom Aufwand so rasch wie möglich umzusetzen.

Abschnitt VI. Follow-up

§ 23 Nachverfolgung

- (1) Enthält ein Bericht des Stadtrechnungshofes Empfehlungen, durch die Mängel beseitigt, Ausgaben vermieden oder gesenkt oder Einnahmen geschaffen oder erhöht werden können, so hat die geprüfte Stelle dem Stadtrechnungshof binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme des Berichtes durch den Gemeinderat bzw. Kontrollausschuss über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten.
- (2) Der Stadtrechnungshof hat die vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen nach sechs Monaten nachzuverfolgen.
- (3) Der Stadtrechnungshof hat das Recht, auch den Umsetzungsstand von Empfehlungen nachzuverfolgen und darüber zu berichten (Follow-up-Bericht).

Abschnitt VII. Bedienstete und Ressourcen

§ 24 Bedienstete des Stadtrechnungshofes

- (1) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes unterliegen bei ihrer Kontrolltätigkeit ausschließlich den Weisungen der Leitung des Stadtrechnungshofes, im Falle deren Verhinderung deren Stellvertretung.
- (2) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften Bedienstete der Landeshauptstadt Graz.
- (3) Den Bediensteten des Stadtrechnungshofes ist jede Mitwirkung an Verwaltungsentscheidungen der Stadt oder Dienststellen und Institutionen, die ihrer Kontrolle unterliegen, untersagt. Beratende und empfehlende Stellungnahmen fallen nicht darunter.
- (4) Neu bestellte Bedienstete des Stadtrechnungshofes dürfen bis zum Ablauf des der Bestellung folgenden Kalenderjahres zur Kontrolle ihres früheren Wirkungskreises nicht herangezogen werden.
- (5) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes haben die Dienstinteressen auch außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises wahrzunehmen und über Unregelmäßigkeiten, die im Kontrollbereich des Stadtrechnungshofes festgestellt werden, der Leitung des Stadtrechnungshofes zu berichten.
- (6) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes sind zum Erhalt und zur Vertiefung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
- (7) Die Leitung des Stadtrechnungshofes hat einen Verhaltenskodex für die Bediensteten des Stadtrechnungshofes zu erstellen und zu veröffentlichen, der den einschlägigen internationalen Vorgaben entspricht. Über eine mindestens einmal jährliche Belehrung der Inhalte des Verhaltenskodex und dessen Einhaltung hat jede:jeder Mitarbeiter:in eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 25 Materielle und finanzielle Ressourcen

- (1) Die Leitung des Stadtrechnungshofes hat dem Kontrollausschuss bis 1. Juli jeden Jahres die voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse

für das nächstfolgende Finanzjahr schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist im Kontrollausschuss zu beraten und mit einer allfälligen Stellungnahme des Kontrollausschusses dem zuständigen Stadtsenatsmitglied zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages für das nächstfolgende Finanzjahr zu übermitteln.

- (2) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist befugt, eigenverantwortlich über die dem Stadtrechnungshof zuerkannten Mittel zu verfügen.
- (3) Die Leitung des Stadtrechnungshofes hat das Recht, sich an den Gemeinderat zu wenden, wenn die zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um das Mandat des Stadtrechnungshofes zu erfüllen. Der Kontrollausschuss hat darüber zu beraten und gegebenenfalls den Gemeinderat zu befassen.

§ 26 Leitung des Stadtrechnungshofes

- (1) Die Leitung des Stadtrechnungshofes obliegt der:dem Stadtrechnungshofdirektor:in, im Falle ihrer:seiner Verhinderung der:dem Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter:in. Er:sie ist Vorgesetzte:r aller Bediensteten, die im Stadtrechnungshof beschäftigt sind.
- (2) Die:der Stadtrechnungshofdirektor:in ist Bedienstete:r der Landeshauptstadt Graz. Er:sie darf weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat als Mitglied angehören.
- (3) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist berechtigt, zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Bedienstete des Stadtrechnungshofes beizuziehen.
- (4) Die Leitung des Stadtrechnungshofes legt die Organisation des Stadtrechnungshofes fest. Eine:ein Mitarbeiter:in des Stadtrechnungshofes übt gleichzeitig die Funktion der:des Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter:in aus.
- (5) Die:der Stadtrechnungshofdirektor:in vertritt den Stadtrechnungshof nach außen.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 27 Geltung der Geschäftsordnung für den Magistrat

Für die Besorgung der Geschäfte des Stadtrechnungshofes gelten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Graz.

§ 28 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof wird vom Gemeinderat beschlossen.
- (2) Zur gültigen Beschlussfassung sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 31 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 beziehen sich auf dieses Gesetz in der Fassung LGBl Nr. 20/2024.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2009 („Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof“) zur GZ: Präs-010377/2003/0013, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2009, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

VERORDNUNG

GZ: Präs-011169/2003/0054-2

„Novelle zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2024, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat geändert wird.

Gemäß §§ 55 und 67 Abs 12 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 20/2024, werden folgende Änderungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968 („Geschäftsordnung für den Gemeinderat“), GZ: Präs-010432/2003/0041, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17/1968 zuletzt in der Fassung Nr. 05/2021, verordnet:

Artikel 1

Dem § 23 Abs 2 wird der folgende 3. Satz angefügt:

„Das zur Berichterstattung im Gemeinderat über vom Kontrollausschuss vorberatende Geschäftsstücke vorgesehene Ausschussmitglied ist berechtigt, die Geschäftsstücke im Gemeinderat durch die Leitung des Stadtrechnungshofes vortragen zu lassen.“

Artikel 2

1. Die Überschrift des § 37 lautet:

„Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse; Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse und des Kontrollausschusses“

2. § 37 lautet:

„(1) Den vorbereitenden Gemeinderatsausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden.

(2) Auch der Stadtsenat kann vorberatenden Gemeinderatsausschüssen die Vorberatung bestimmter im Stadtsenat zur Verhandlung kommender Gegenstände übertragen.

(3) Der Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 Statut bestimmt sich nach § 86 Statut und den vom Gemeinderat erlassenen Betriebsstatuten.

(4) Den Verwaltungsausschüssen obliegt auch die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse in sachlichem Zusammenhang stehen.

(5) Der Wirkungsbereich des Kontrollausschusses bestimmt sich nach § 67a Statut der Landeshauptstadt Graz 1967. Der Kontrollausschuss übt die politische Kontrolle aus. Ihm obliegt die Vorberatung und Antragstellung

- a. über die ihm vom Stadtrechnungshof zugeleiteten Kontrollberichte,
- b. über die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Kontrollausschusses erhobenen Sachverhalte (iSd § 67a Absatz 3 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967),
- c. in allen sonstigen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungskreis des Stadtrechnungshofes in sachlichem Zusammenhang stehen (insbesondere den Voranschlag und den Dienstpostenplan des Stadtrechnungshofes).

Artikel 3

1. Die Überschrift des § 38 lautet:

„Wahl der Ausschussobfrauen:Ausschussobmänner und ihrer Stellvertretung“

2. § 38 lautet:

„(1) Jeder Ausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die:den Obfrau:Obmann und höchstens zwei Stellvertreter:innen (1. und 2. Obfrau:Obmann-Stellvertreter:in) zu wählen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift dem:der Bürgermeister:in vorzulegen.

(2) Scheidet die:der gewählte Obfrau:Obmann eines Gemeinderatsausschusses bzw. deren:dessen Stellvertreter:in aus der Funktion aus, so hat die Neuwahl der:des Obfrau:Obmannes unter dem Vorsitz der Stellvertretung bzw. die Neuwahl der Stellvertretung unter dem Vorsitz der:des Obfrau:Obmannes zu erfolgen. Sind sowohl Obfrau:Obmann als auch die Stellvertretung neu zu wählen, führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz; die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch die:den Bürgermeister:in.

(3) Die Wahl der:des Obfrau:Obmannes und der Stellvertreter:innen aller oder einzelner vorberatender Gemeinderatsausschüsse kann der Gemeinderat auch selbst vornehmen.“

Artikel 4

1. § 39 Abs 3a und 3b lauten:

„(3a) Abweichend von § 40 Abs 2 hat die:der Obfrau:Obmann (Stellvertreter:in) den Kontrollausschuss nach Bedarf einzuberufen, jedenfalls aber binnen drei Tagen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.

(3b) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollausschusses hat der Stadtrechnungshof den Mitgliedern des Kontrollausschusses, nach Genehmigung durch die:den Obfrau:Obmann auch den Ersatzmitgliedern des Kontrollausschusses, in geeigneter Weise Einsicht in den Akt des Kontrollberichts zu gewähren.“

2. Dem § 39 werden die folgenden Abs 3c bis 3e hinzugefügt:

„(3c) Die Mitglieder des Stadtsenates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kontrollausschusses, in denen Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3d) Die Leitung des Stadtrechnungshofes sowie dessen Stellvertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen. Beide können als Auskunftspersonen gehört werden. Sie haben das Recht, in den Sitzungen des Kontrollausschusses das Wort zu ergreifen. Die:Der Magistratsdirektor:in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kontrollausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3e) Der Kontrollausschuss hat das Recht, die Durchführung einer Gebarungskontrolle zu beauftragen.“

3. § 39 Abs 7 lautet:

„(7) Ersatzmitglieder sind zu allen Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, in die sie gewählt wurden, einzuladen und haben das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung besteht dann, wenn das Ersatzmitglied darüber verständigt wird, dass es ein Mitglied derselben Wahlpartei im Gemeinderatsausschuss stimmberechtigt zu vertreten hat.“

Artikel 5

§ 40 Abs 1 lautet:

„(1) Die Einberufung und der Vorsitz obliegt – abgesehen von den in § 38 Abs 1 und Abs 2 2. Satz geregelten Fällen – der:dem Obfrau:Obmann des betreffenden Gemeinderatsausschusses oder in deren:dessen Verhinderung deren:dessen Stellvertreter:in.

Artikel 6

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

VERORDNUNG

GZ: Präs-011169/2003/0054-3

„Novelle zur Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2024, mit der die Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz geändert wird.

Gemäß § 99i Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 20/2024, werden folgende Änderungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2019 („Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz - HHOG“), GZ: Präs-100495/2019/0001 und A8-102458/2019/0001, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12/2019, verordnet:

Artikel 1

§ 19 lautet:

„(1) Ein investives Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein investives Vorhaben immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das investive Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ hat mit der Finanzdirektion das Einvernehmen über die Lebenszykluskosten des investiven Vorhabens herzustellen. Das haushaltsleitende Organ hat auch über eine beabsichtigte Einstellung oder wesentliche Abänderung das Einvernehmen mit der Finanzdirektion herzustellen.

(3) Investive Vorhaben, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über der in § 98 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 übersteigen, sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof einer Vorhabenskontrolle zu unterziehen.“

Artikel 2

§ 20 entfällt.

Artikel 3

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

Anlage 4

Gesetz vom [...], mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes geändert werden

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Status der Landeshauptstadt Graz 1967
Artikel 2 Änderung des Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Ziffer 5 wird der Punkt nach dem Wort „Verwaltungsausschüsse“ durch einen Beistrich ersetzt.

2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. die Leitung des Stadtrechnungshofes.“

3. Dem § 37a Abs. 2 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses dürfen nicht in einer der Kontrolle des Stadtrechnungshofes unterworfenen Entität beschäftigt sein.“

4. Dem § 37a Abs. 5 wird folgender 4. Satz angefügt:

„Der Obmann des Kontrollausschusses darf nicht derselben Wahlpartei angehören wie der Bürgermeister.“

5. § 67a Abs. 3 lautet:

„Bei Behandlung der vom Stadtrechnungshof vorgelegten Prüfungsberichte kann der Kontrollausschuß die Vornahme zusätzlicher Erhebungen anordnen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Kontrollausschusses befugt, Anfragen an die zuständigen Stadtsenatsmitglieder zu richten, deren Beantwortung nicht abgelehnt werden darf. Zum Zweck der Anfragebeantwortung haben die Befragten an der jeweiligen Sitzung des Kontrollausschusses teilzunehmen.“

6. § 89 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Veranschlagung von investiven Vorhaben, die im Einzelfall höher als fünf Prozent der Summe Aktiva/Passiva des Vermögenshaushalts (Bilanzsumme) der vorhergehenden Vermögensrechnung sind oder 4.000.000 Euro übersteigen, müssen Kosten- und wenn möglich Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere Berechnungen über die Folgemittelaufbringungen und -mittelverwendungen vorausgehen. Dem Voranschlag ist ein Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung anzuschließen. In den Erläuterungen sind Art, Ausführung und Finanzierung der Investitionsvorhaben darzulegen.“

7. § 98 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der Stadt, einschließlich ihrer Anstalten (§ 84), wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85) und der von der Stadt errichteten Privatstiftungen sowie der der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87). Die übrigen Beteiligungen (assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen) sowie Vereine oder Einrichtungen, wenn die Stadt Mitglied ist oder sie fördert, unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Stadtrechnungshofes, soweit sich die Stadt vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat. Dem Stadtrechnungshof obliegt weiters die Kontrolle der Einhaltung der Wahlkampfkostenobergrenze bei Wahlen zum Grazer Gemeinderat.“

8. § 98 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Stadtrechnungshof obliegt ferner die Kontrolle von Sollkostenberechnungen sowie von Folgekostenberechnungen (Vorhabenskontrolle) und die laufende Kontrolle der Istkosten auf ihre

Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen (Vorhabensabwicklungskontrolle) von investiven Vorhaben, die die Stadt selbst ausführt oder die sie in Auftrag gibt, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 4 000 000 Euro übersteigen.“

9. § 99a Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Kontrollinitiative liegt vor, wenn sie von mindestens 0,5 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten gestellt wird.“

10. § 99b Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antrag muss von mindestens 0,5 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterzeichnet sein.“

11. Dem § 113 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../2024 treten § 14 Abs. 1, § 37a Abs. 2 und 5, § 67a Abs. 3, § 89 Abs. 7, § 98 Abs. 1 und 3, § 99a Abs. 2 und § 99b Abs. 2 mit 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes

Das Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012 über die Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz) (StPFöLVG), LGBl. Nr. 6/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15b wird folgende § 15c eingefügt:

„§ 15c

Wahlwerbungsausgaben zu Gemeinderatswahlen der Stadt Graz und deren Kontrolle

(1) Jede politische Partei darf für eine Gemeinderatswahl in der Stadt Graz maximal 400.000 Euro für Wahlwerbung aufwenden. Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben für gemeinderatswahlspezifische Leistungen, deren Erbringung für die politische Partei oder Nutzung durch die politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag erfolgt. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Wahlwerbungsausgaben sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber:innen, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines/einer Wahlwerbers/Wahlwerberin für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 1.500 Euro unberücksichtigt bleiben.

(2) Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Internet-Werbeauftritte,
9. Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center,
10. Personal,
11. Wahlwerbungsveranstaltungen sowie
12. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerberinnen/Wahlwerber,
13. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers/einer Wahlwerberin,
14. sonstige gemeinderatswahlspezifische Ausgaben.

(3) Die politischen Parteien haben dem Stadtrechnungshof innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine entsprechende Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben, gegliedert je

Wahlwerbungsausgabe nach Leistungsart, Leistungserbringer, Leistungszeitraum und Höhe der Ausgabe zu übermitteln.

(4) Der Stadtrechnungshof hat die ziffermäßige Richtigkeit der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit diesem Landesverfassungsgesetz zu kontrollieren.

(5) Sofern dem Stadtrechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Aufstellung enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat er der betroffenen politischen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit zu begründen ist. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch deren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(6) Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss einen Bericht zu übermitteln, in dem anzuführen ist, ob die politischen Parteien.

1. eine Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 an den Stadtrechnungshof übermittelt haben,
2. die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß Abs. 1 eingehalten haben und
3. unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht haben und diese nicht durch die politische Partei oder deren Wirtschaftsprüfer aufgeklärt werden konnten.

(7) Der Stadtrechnungshof hat den Bericht mit einer Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben je politischer Partei gegliedert nach der Aufzählung des Abs. 2 mit den jeweils zugeordneten Gesamtausgaben unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

(8) Der Gemeinderat hat auf Antrag des Kontrollausschusses eine Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben sowie die Höhe der Überschreitung festzustellen und den/die Bürgermeister:in aufzufordern, die Landesregierung darüber zu informieren.“

2. Der § 17a Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Für den Fall der Überschreitung des in § 15a Abs. 1 bzw. § 15c Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrages um

1. bis zu 25 % ist eine Geldbuße in Höhe von 50 % des Überschreitungsbetrages und
2. mehr als 25 % ist eine Geldbuße in Höhe des Überschreitungsbetrages

mit Bescheid der Landesregierung festzustellen.“

3. § 17a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird innerhalb der Frist gemäß § 15c Abs. 3 keine Aufstellung an den Stadtrechnungshof übermittelt, erhält die politische Partei im Folgejahr keine Förderungen nach dem 2. Abschnitt B.“

4. Dem § 18a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. ... /2024 treten § 15c, § 17a Abs. 1 und 4 mit2024 in Kraft.“

Vorblatt

Ziel(e)

- Stärkung der direkt demokratischen Kontrolle
- Stärkung der unabhängigen Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes des Landeshauptstadt Graz.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967
- Änderung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen auf den Landshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

keine

Auswirkungen auf Umwelt/Klima

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Erhöhte Konsensquoten für die Änderung des § 33a Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 sowie die Einfügung des § 15c Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur angestrebten Wirkung steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz vom [...], mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes geändert werden
Einbringende Stelle: Petition der Landeshauptstadt Graz
Laufendes Finanzjahr: 2024
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die öffentliche externe Finanzkontrolle, die in der Stadt Graz der Stadtrechnungshof wahrnimmt, ist ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, im Leben der Bürger:innen Veränderungen zu bewirken. Die Kontrolle von städtischen Organen und städtischen Beteiligungen durch den Stadtrechnungshof hat positive Auswirkungen auf das Vertrauen in der Bevölkerung. Sie richtet sich an den Gemeinderat als die Hüter öffentlicher Ressourcen und zeigt, wie gut die Ressourcen verwendet werden. Dieses Bewusstsein unterstützt wünschenswerte Werte und bestärkt die Rechenschaftspflicht, was wiederum zu besseren Entscheidungen führt. Sobald die Kontrollberichte veröffentlicht worden sind, können die Bürger:innen den Gemeinderat als Hüter öffentlicher Ressourcen zur Rechenschaft ziehen. So fördert der Stadtrechnungshof die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung. Eine unabhängige, wirksame und glaubwürdige externe Finanzkontrolle ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil in einem demokratischen System. Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität sind unverzichtbare Teile einer stabilen Demokratie.

Die internationale Gemeinschaft der Rechnungshöfe (INTOSAI) hat eine Reihe von Standards veröffentlicht, die insbesondere auch auf die Bedeutung der Unabhängigkeit der externen Finanzkontrolle und deren Voraussetzungen eingeht. Vor nunmehr 30 Jahren schuf der Steiermärkische Landtag als erster in Österreich einen weitgehend unabhängig agierenden Stadtrechnungshof.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Änderung des Gesetzes gäbe es keine Stärkung und Modernisierung der demokratischen kommunalen Kontrolle in der größten Gemeinde der Steiermark und damit einhergehend einen Vertrauensverlust der Bevölkerung in die kommunale Politik.

Ziele

Die Ziele sind die Stärkung des Kontrollausschusses der Landeshauptstadt Graz, um das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Politik zu stärken sowie die vollständige Umsetzung der internationalen Anforderungen an eine unabhängige externe Finanzkontrolle in der Landeshauptstadt Graz.

Maßnahmen

Die Maßnahme zur Zielerreichung ist die Stärkung der direkten Demokratie, die Verankerung einer neuen Aufgabe für den Stadtrechnungshof und die Schaffung des Organs „Stadtrechnungshof“.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

keine.

Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimaschutz

keine.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) Nr. 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Artikel I Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967

Zu Z 1 und 2 (§ 14):

Die Leitung des Stadtrechnungshofes soll als Ausdruck seiner unabhängigen Stellung aus dem Hilfsorgan Magistrat herausgelöst und zu einem eigenen Organ der Stadt werden. Dabei ist er nicht bloß Hilfsorgan, dessen Handlungen dem Gemeinderat als obersten überwachenden Organ der Stadt zuzurechnen sind. Vielmehr ist er für die Gemeinde selbst tätig, da er seine Berichte, unabhängig von den Handlungen des Kontrollausschusses veröffentlicht. Die Stellung als Organ bringt zum Ausdruck, dass er nicht nur den Gemeinderat bei dessen Kontrolltätigkeit unterstützt, sondern selbstständig auch die Bürger:innen dazu befähigt, ihre gewählten Vertreter:innen zur Rechenschaft zu ziehen. Ebenso tritt die Leitung des Stadtrechnungshofes gegenüber den Beteiligungen, die es kontrolliert, als Kontrollorgan der Stadt gegenüber der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Beteiligungen auf.

Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist der/die einzige Bedienstete der Stadt Graz, für die im Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 bereits in der gültigen Fassung eine Reihe von Sonderbestimmungen gilt, die eine organähnliche Stellung vermuten lassen. Es sind dies:

- die Weisungsfreistellung in Bezug auf die Kontrolltätigkeit (§ 36 Absatz 2);
- die persönliche Verantwortung gegenüber dem Gemeinderat (§ 36 Absatz 1);
- die Abberufung mit erhöhtem Präsenzquorum und nur aus bestimmten Gründen (§ 99 Absatz 3);
- die Leitung hat vor Antritt des Amtes mit derselben Formel wie die Mitglieder des Gemeinderates

ein Gelöbnis zu leisten (§99 Absatz 2 letzter Satz).
Darüber hinaus gibt es Rechte des Gemeinderates bzw. des Kontrollausschusses, die in Bezug auf den Stadtrechnungshof vorgesehen sind

- das Recht des Gemeinderates, sich über die innere Geschäftsführung des Stadtrechnungshofes zu unterrichten (§ 99 Absatz 5);
- die Zuständigkeit des Kontrollausschusses für „allen sonstigen dem Gemeinderat verhaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungskreis des Stadtrechnungshofes in sachlichem Zusammenhang stehen.“ (§ 67 Absatz 1);
- die Beschlussfassung einer eigenen Geschäftsordnung mit erhöhtem Präsenzquorum (§ 99 Absatz 9).

Univ.-Prof. Bertel stellt hierzu in ihrem Gutachten vom 29. April 2024 fest: „Vielmehr ist, der Literatur folgend, schon jetzt davon auszugehen, dass „in verfassungskonformer Auslegung [...] anzunehmen ist], dass dem Stadtrechnungshofdirektor eine Organstellung zukommt, selbst wenn das [entsprechende Gesetz] dies nicht ausdrücklich festschreibt. [...] Die Einrichtung eines Organs „Leitung des Stadtrechnungshofes“ oder „Kontrollamtsleiter“ ist im Lichte des Art 117 Abs 7 B-VG auch nach der hL. unproblematisch, sofern das Personal in den Magistrat eingegliedert ist.“

Zu Z 3 (§ 37a Absatz 2):

§ 37a Absatz 2 wird um den Satz „Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sollen nicht in einer der Kontrolle des Stadtrechnungshofes unterworfenen Entität beschäftigt sein.“ ergänzt. Die Grundlage dieser Ergänzung ist die Überlegung, dass die Kontrolltätigkeit im Kontrollausschuss nur dann glaubwürdig und für die Bürger:innen vertrauensfördernd wahrgenommen werden kann, wenn die handelnden Personen nicht in den kontrollierten Entitäten tätig sind – insbesondere nicht in führenden Positionen. Die Nominierung der in den Kontrollausschuss tätigen Gemeinderät:innen bleibt Angelegenheit der jeweiligen im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei. Die vorliegende Ergänzung bringt die mit der Tätigkeit der demokratischen Kontrolle einhergehende besondere Verantwortung für die Vertrauensbasis in der Bevölkerung zum Ausdruck.

Zu Z 4 (§ 37a Absatz 5):

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass der Vorsitz des Kontrollausschusses keine dem/der Bürgermeister:in nahestehende Person sein darf.

Zu Z 5 (§ 67a Absatz 3):

Im Absatz 3 wird das Befragungsrecht des Kontrollausschusses gegenüber den Stadtsenatsmitgliedern neu geregelt. War es bisher gemäß § 37a Absatz 7 den Mitgliedern des Stadtsenats erlaubt, an Sitzungen des Kontrollausschusses in denen Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen, so legt § 67a Absatz 3 nun fest, dass die Stadtsenatsmitglieder bei Fragen von Mitgliedern des Kontrollausschusses diese in den Sitzungen des Kontrollausschusses zu beantworten haben. Die Beantwortung kann nicht abgelehnt werden. Die Formulierung dieses Absatzes ist an § 49a Absatz 2 Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl. Nr. 47/1966 i.d.F. LGBl. Nr. 8/2022, angelehnt.

Zu Z 6 (§ 89 Absatz 7):

§ 89 Absatz 7 regelt unter anderem die Grenze, ab der der Stadtrechnungshof bei investiven Vorhaben eine Kontrolle durchzuführen hat. Die Vorhabenskontrolle dient zur Unterstützung des Gemeinderats bei der Entscheidung, ob ein investives Vorhaben zu genehmigen ist. Um den Arbeitsanfall in einem bewältigbaren Ausmaß zu halten, wird die Wertgrenze von 2,4 auf 4 Millionen Euro angehoben (vgl. neu § 98 Abs 4 Statut der Landeshauptstadt Graz).

Zu Z 7 (§ 98 Absatz 1):

§ 98 Absatz 1 wird in Folge um die neue Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der Wahlkampfkostenobergrenze erweitert.

Zu Z 8 (§ 98 Absatz 3):

In Übereinstimmung mit § 89 Absatz 7 (siehe oben Z 5) wird die Grenze für die Kontrolle von investiven Vorhaben auf 4 Millionen Euro angehoben.

Zu Z 9 und 10 (§ 99a Absatz 2 und § 99b Absatz 2):

Schon seit 1993 bestand für 2 Prozent der Wahlbevölkerung die Möglichkeit, mit Hilfe einer sogenannten Kontrollinitiative eine Kontrolle durch den Stadtrechnungshof zu beauftragen. In den letzten 30 Jahren wurde diese Möglichkeit nicht wahrgenommen. Daher soll nun die Schwelle auf 0,5 Prozent der Wahlbevölkerung der Landeshauptstadt Graz, das sind derzeit ungefähr 1.000 Personen, reduziert werden.

Zu Z 11 (§ 113 Absatz 11):

Der neu angefügte Absatz 11 regelt das Inkrafttreten dieser Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz

1967.

Artikel II Änderung des Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 15c):

Mit Beschluss des neu eingefügten § 15c wird in Anlehnung an die Vorschriften zur Landtagswahl (§ 15a und 15b) eine Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben für Wahlen zum Grazer Gemeinderat in Höhe von 400.000 Euro sowie ein Kontrollrecht des Stadtrechnungshofes in Bezug auf deren Einhaltung festgelegt.

Zu Z 2 (§ 17a Abs. 1)

Um die Sanktionsmöglichkeiten auch auf die möglichen Überschreitungen der Wahlwerbeausgaben zur Gemeinderatswahl der Stadt Graz auszudehnen, wurde der Verweis auf die neue Bestimmung § 15c in diesen Absatz aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 17a Abs. 4)

Spiegelgleich zu der Bestimmung hinsichtlich einer nicht fristgerechten Übermittlung der Wahlkampfkosten für den Landtag an den Landesrechnungshof sieht der neu eingefügte Absatz 4 eine ähnliche Sanktion für das Versäumen der Frist zur Vorlage der Wahlkampfkosten für den Grazer Gemeinderat an den Stadtrechnungshof vor.

Zu Z 4 (§ 18a Abs. 4):

Der neu angefügte Absatz 4 regelt das Inkrafttreten dieser Änderung des Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes.

Textgegenüberstellung Statut der Landeshauptstadt Graz 1967

Langtitel

Gesetz vom 4. Juli 1967, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1967)

Stammfassung: LGBl. Nr. 130/1967 (VI. GPSiLT EZ 393)

[...]

§ 14 Übersicht

- (1) Organe der Stadt sind:
1. der Gemeinderat,
 2. der/die Bürgermeister:in,
 3. der Stadtsenat,
 4. die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates,
 5. die Verwaltungsausschüsse,
 6. die Leitung des Stadtrechnungshofes
- (2) Hilfsorgan der Stadt ist der Magistrat.

§ 37a

Bestellung und Zusammensetzung des Kontrollausschusses; Wahl der Mitglieder

[...]

(2) Die Anzahl der in den Kontrollausschuß zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) setzt der Gemeinderat fest, doch müssen dem Kontrollausschuß mindestens 11 Mitglieder angehören. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses dürfen nicht in einer der Kontrolle des Stadtrechnungshofes unterworfenen Entität beschäftigt sein.

[...]

(5) Der Kontrollausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und höchstens zwei Obmannstellvertreter zu wählen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift dem Bürgermeister vorzulegen. Der Obmann des Kontrollausschusses darf nicht derselben Wahlpartei angehören wie der Bürgermeister.

[...]

§ 67a

Wirkungskreis des Kontrollausschusses

[...]

(3) Bei Behandlung der vom Stadtrechnungshof vorgelegten Prüfungsberichte kann der Kontrollausschuß die Vornahme zusätzlicher Erhebungen anordnen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Kontrollausschusses befugt, Anfragen an die zuständigen Stadtsenatsmitglieder zu richten, deren Beantwortung nicht abgelehnt werden darf. Zum Zweck der Anfragebeantwortung haben die Befragten an der jeweiligen Sitzung des Kontrollausschusses teilzunehmen.

Gelöscht: Außerdem ist er berechtigt, vom Bürgermeister und von den vom Prüfungsgegenstand betroffenen Stadtsenatsmitgliedern Auskünfte einzuholen

[...]

§ 89

Voranschlag

[...]

(7) Der Veranschlagung von investiven Vorhaben, die im Einzelfall höher als fünf Prozent der Summe Aktiva/Passiva des Vermögenshaushalts (Bilanzsumme) der vorhergehenden Vermögensrechnung sind oder 4.000.000 Euro übersteigen, müssen Kosten- und wenn möglich Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere Berechnungen über die Folgemittelaufbringungen und -mittelverwendungen vorausgehen. Dem Voranschlag ist ein Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung anzuschließen. In den Erläuterungen sind Art, Ausführung und Finanzierung der Investitionsvorhaben darzulegen.

Gelöscht: 2

[...]

§ 98

Aufgaben des Stadtrechnungshofes

(1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der Stadt, einschließlich ihrer Anstalten (§ 84), wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85) und der von der Stadt errichteten Privatstiftungen sowie der der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87). Die übrigen Beteiligungen (assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen) sowie Vereine oder Einrichtungen, wenn die Stadt Mitglied ist oder sie fördert, unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Stadtrechnungshofes, soweit sich die Stadt vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat. Dem Stadtrechnungshof obliegt weiters die Kontrolle der Einhaltung der Wahlkampfkostenobergrenze bei Wahlen zum Grazer Gemeinderat.

[...]

(3) Dem Stadtrechnungshof obliegt ferner die Kontrolle von Sollkostenberechnungen sowie von Folgekostenberechnungen (Vorhabenskontrolle) und die laufende Kontrolle der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen (Vorhabensabwicklungskontrolle) von investiven Vorhaben, die die Stadt selbst ausführt oder die sie in Auftrag gibt, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 4.000.000 Euro übersteigen.

Gelöscht: 2

[...]

IV. Abschnitt

Kontrollinitiative der Gemeindemitglieder

§ 99a

Kontrollinitiative

[...]

(2) Eine Kontrollinitiative liegt vor, wenn sie von mindestens 0,5 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten gestellt wird.

Gelöscht: 2

[...]

§ 99b

Antrag

(2) Der Antrag muss von mindestens 0,5 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Gelöscht: 2

[...]

§ 113

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../2024 treten § 14 Abs. 1, § 37a Abs. 2 und 5, § 67a Abs. 3, § 89 Abs. 7, § 98 Abs. 1 und 3, § 99a Abs. 2 und § 99b Abs. 2 mit 2024 in Kraft.

Textgegenüberstellung Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz

Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012 über die Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz) (StPFöLVG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 6/2013 (XVI. GPStLT IA EZ 37/1 AB EZ 37/9)

[...]

3. Teil Gemeinschaftliche Bestimmungen

§ 15a Wahlwerbungsausgaben

(1) Jede politische Partei darf für eine Landtagswahl maximal eine Million Euro für Wahlwerbung aufwenden. Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben für landtagswahlspezifische Leistungen, deren Erbringung für die politische Partei oder Nutzung durch die politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag erfolgt. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Wahlwerbungsausgaben sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers für auf ihre/seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 2 500 Euro unberücksichtigt bleiben.

(2) Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbecinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Internet-Werbeauftritte,
9. Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center,
10. Personal,
11. Wahlveranstaltungen sowie
12. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerberinnen/Wahlwerber,
13. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers,
14. sonstige landtagswahlspezifische Ausgaben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 70/2019

§ 15b

Prüfung der Wahlwerbungsausgaben

(1) Die politischen Parteien haben dem Landesrechnungshof innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl eine den Vorgaben des § 15a entsprechende Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben, gegliedert je Wahlwerbungsausgabe nach Leistungsart, Leistungserbringer, Leistungszeitraum und Höhe der Ausgabe zu übermitteln.

(2) Der Landesrechnungshof hat die ziffermäßige Richtigkeit der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit diesem Landesverfassungsgesetz zu prüfen.

(3) Sofern dem Landesrechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Aufstellung enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat er der betroffenen politischen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit zu begründen ist. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch deren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(4) Der Landesrechnungshof hat der Landesregierung einen Bericht zu übermitteln, in dem anzuführen ist, ob die politischen Parteien

1. eine Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 an den Landesrechnungshof übermittelt haben,
2. die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 eingehalten haben und
3. unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht haben und diese nicht durch die politische Partei oder deren Wirtschaftsprüfer aufgeklärt werden konnten.

(5) Der Landesrechnungshof hat den Bericht mit einer Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben je politischer Partei gegliedert nach der Aufzählung des § 15a Abs. 2 mit den jeweils zugeordneten Gesamtausgaben unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 70/2019

§ 15c

Wahlwerbungsausgaben zu Gemeinderatswahlen der Stadt Graz und deren Kontrolle

(1) Jede politische Partei darf für eine Gemeinderatswahl in der Stadt Graz maximal 400.000 Euro für Wahlwerbung aufwenden. Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben für gemeinderatswahlspezifische Leistungen, deren Erbringung für die politische Partei oder Nutzung durch die politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag erfolgt. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Wahlwerbungsausgaben sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber:innen, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines/einer Wahlwerbers/Wahlwerberin für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 1.500 Euro unberücksichtigt bleiben.

(2) Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Internet-Werbeauftritte,
9. Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center,
10. Personal,
11. Wahlveranstaltungen sowie
12. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerberinnen /Wahlwerber,
13. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers/einer Wahlwerberin,
14. sonstige gemeinderatswahlspezifische Ausgaben.

(3) Die politischen Parteien haben dem Stadtrechnungshof innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine entsprechende Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben, gegliedert je Wahlwerbungsausgabe nach Leistungsart, Leistungserbringer, Leistungszeitraum und Höhe der Ausgabe zu übermitteln.

(4) Der Stadtrechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit diesem Landesverfassungsgesetz zu kontrollieren.

(5) Sofern dem Stadtrechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Aufstellung enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat er der betroffenen politischen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit zu begründen ist. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch deren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(6) Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss einen Bericht zu übermitteln, in dem anzuführen ist, ob die politischen Parteien

1. eine Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 an den Stadtrechnungshof übermittelt haben,
2. die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß Abs. 1 eingehalten haben und
3. unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht haben und diese nicht durch die politische Partei oder deren Wirtschaftsprüfer aufgeklärt werden konnten.

(7) Der Stadtrechnungshof hat den Bericht mit einer Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben je politischer Partei gegliedert nach der Aufzählung des Abs. 2 mit den jeweils zugeordneten Gesamtausgaben unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

(8) Der Gemeinderat hat auf Antrag des Kontrollausschusses eine Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben sowie die Höhe der Überschreitung festzustellen und den/die Bürgermeister:in aufzufordern, die Landesregierung darüber zu informieren.

[...]

§ 17a Sanktion

(1) Für den Fall der Überschreitung des in § 15a Abs. 1 bzw. § 15c Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrages um

1. bis zu 25 % ist eine Geldbuße in Höhe von 50 % des Überschreitungsbeitrages und
2. mehr als 25 % ist eine Geldbuße in Höhe des Überschreitungsbeitrages mit Bescheid der Landesregierung festzustellen.

(2) Die Geldbuße ist von der/den nächstfälligen Parteienförderung/en nach dem 1. Teil in Abzug zu bringen. Besteht kein Anspruch auf eine solche Parteienförderung, ist die Geldbuße gleichzeitig mit ihrer Feststellung zur Gänze zur Zahlung an das Land vorzuschreiben.

(3) Wird innerhalb der Frist gemäß § 15b Abs. 1 keine Aufstellung an den Landesrechnungshof übermittelt, erhält die politische Partei im Folgejahr keine Förderungen nach dem 1. Teil.

(4) Wird innerhalb der Frist gemäß § 15c Abs. 3 keine Aufstellung an den Stadtrechnungshof übermittelt, erhält die politische Partei im Folgejahr keine Förderungen nach dem 2. Abschnitt B.

[...]

§ 18a Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Einfügung des 2. Abschnittes in den 2. Teil (§§ 6a bis 6g), des § 17a und des § 18a sowie die Änderung der §§ 7, 8, 9, 11 und 12 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 174/2013 treten am **1. Jänner 2014** in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 6c Abs. 5 und die Einfügung des § 17 Abs. 6 bis 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 105/2014 treten am **30. September 2014** in Kraft.
- (3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2019 treten § 7 Z 2, § 15a, § 15b, die Überschrift des Teiles, § 16 lit. b und § 17a mit **20. September 2019** in Kraft.
- (4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2024 treten § 15c, § 17a Abs. 1 und 4 mit **XX.XX 2024** in Kraft.